Rechtsgrundlagen zu allen Themen der Masterarbeit

Auszug aus dem Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Masterstudiengang Humanmedizin und den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL M Med/M Dent Med)

vom 7. Oktober 2009 mit Änderungen vom 8. Juli 2015

Artikel 38, Gegenstand

- 1 Eine Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten ist Teil des Masterstudiengangs.
- 2 Als Masterarbeit gilt eine von einem Studierenden verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Gebiete der Medizin. Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.
- 3 Für das Verfassen der Masterarbeit ist ein Zeitfenster von zwei Monaten eingeplant.

Art 39, Auswärtige Masterarbeiten

Eine Masterarbeit, die nicht an der Fakultät fertig gestellt wurde, kann eingereicht werden, wenn ein Mitglied der Fakultät einen entsprechenden Antrag an die entsprechende Studienleitung stellt.

Art 40, Gemeinschaftsmasterarbeiten

Gemeinschaftsarbeiten von höchstens zwei Studierenden sind zulässig, sofern deren jeweiliger Anteil aus dem Bericht der Masterarbeitsleiterin oder des Masterarbeitsleiters klar ersichtlich ist. Dabei ist davon auszugehen, dass der Anteil beider Studierender in Bezug auf Inhalt und Umfang einer selbstständigen Masterarbeit entsprechen muss. Alle Unterlagen müssen von jedem Studierenden einzeln eingereicht werden.

Art 41, Bewertung der Masterarbeit

- 1 Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation. Beide Leistungen werden gemäss Artikel 19 Absatz 1 bewertet. [Fassung vom 08.07.2015]
- 2 Die Masterarbeit gilt als genügend, wenn sowohl die schriftliche Arbeit wie auch die mündliche Präsentation als genügend bewertet wurden. Eine Kompensationsmöglichkeit besteht nicht.
- 3 Die Benotung der schriftlichen Arbeit durch die Masterarbeitsleiterin oder den Masterarbeitsleiter muss jeweils einen Monat nach der Abgabe vorliegen.
- 4 Bei ungenügender Erstbenotung kann innerhalb eines Monats eine revidierte Fassung der Arbeit eingereicht werden.
- 5 Ist die Zweitbenotung immer noch ungenügend, kann nach Ablauf von 6 Monaten eine zweite revidierte Fassung oder eine neue schriftliche Arbeit zur Benotung eingereicht werden.
- 6 Bei ungenügender Benotung der zweiten revidierten Fassung gilt die schriftliche Arbeit definitiv als ungenügend. Wird die zweite Masterarbeit als ungenügend bewertet, kann sie innerhalb eines Monats in einer revidierten Fassung letztmals zur Benotung eingereicht werden
- 7 Jede als genügend bewertete schriftliche Arbeit muss mündlich vorgestellt werden. Bei einer ungenügenden Erstbenotung findet innerhalb eines Monats eine zweite Präsentation statt.

Artikel 42, Abgabe und Archivierung von Masterarbeiten

Die Abgabe und Archivierung von Masterarbeiten wird in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

Auszug aus dem <u>Studienplan für den Masterstudiengang Humanmedizin</u> an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (M Med)

Vom 2. Mai 2012 und vom 8. Juli 2015

Art. 29, Anforderungen

- 1 Als Masterarbeit gilt eine von einer oder einem Studierenden auf einem Gebiet der Medizin verfasste wissenschaftliche Arbeit und deren mündliche Präsentation.
- 2 Aus der Masterarbeit sollen die Fragestellung, die verwendeten Methoden und die erzielten Resultate hervorgehen; sie soll ausserdem eine Diskussion und Zusammenfassung der Resultate sowie ein Literaturverzeichnis enthalten.
- 3 Die Masterarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache abgefasst. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit auch in englischer oder italienischer Sprache abgefasst werden.

Art. 30, Gemeinschaftsarbeiten

Bei Gemeinschaftsarbeiten hat jede oder jeder der zwei Studierenden je separate und unterschiedliche Teile innerhalb der Masterarbeit zu verfassen, aus welchen der jeweilige Beitrag der oder des Studierenden ersichtlich ist.

Art. 31, Leitung und Betreuung der Masterarbeit

- 1 Die Masterarbeit wird von einer oder einem habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät geleitet. Die Leiterin oder der Leiter einer Masterarbeit bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift unter die Masterarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 32, dass sie oder er für deren Einhaltung, die angemessene Betreuung der oder des Studierenden und die Bewertung der Masterarbeit verantwortlich ist.
- 2 Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit kann die Betreuung der Arbeit an eine Akademikerin oder einen Akademiker mit abgeschlossenem universitärem Studium (Stufe Masterabschluss) delegieren. Die Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters der Masterarbeit bleibt dabei in jedem Fall bestehen.
- 3 Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit ist verantwortlich für die Einhaltung gültiger gesetzlicher Vorschriften, der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und für die Einholung der notwendigen Bewilligungen.

Art. 32, Anmeldung und Masterarbeitsvereinbarung MaV

- 1 Die Masterarbeit muss zu Beginn der Arbeit spätestens zu dem im Anhang 1 angegebenen Termin mit einer schriftlichen Vereinbarung angemeldet werden, unterschrieben von der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit und von der oder dem Studierenden.
- 2 Bei Gemeinschaftsarbeiten melden die Studierenden ihre Arbeit einzeln mit einer Masterarbeitsvereinbarung an.

Art. 33, Einreichung der Arbeit

- 1 Die Einreichung zur Begutachtung kann nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit jederzeit im Masterstudiengang erfolgen, spätestens aber bis zu dem im Anhang 1 angegebenen Termin.
- 2 Die Masterarbeit wird als schriftlicher, strukturierter Bericht eingereicht.
- 3 Die Masterarbeit hat die nachstehende, von der Verfasserin oder vom Verfasser eigenhändig unterzeichnete Erklärung zu enthalten: "Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche

kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss dem Gesetz über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist." Die Seite mit der Erklärung muss ausgedruckt und originalunterzeichnet zusammen mit dem Testatblatt der Studienleitung abgegeben werden.

Art. 34, Bewertung der schriftlichen Arbeit

- 1 Das Verfahren ist in Artikel 41 RSL festgelegt.
- 2 Die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss Anhang 2.

Art. 35, Bewertung der mündlichen Arbeit

- 1 Die mündliche Präsentation wird durch die Leiterin oder den Leiter der Masterarbeit unmittelbar nach dem Halten des Vortrags benotet.
- 2 Die Bewertung der mündlichen Präsentation der Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss Anhang 2.

Art. 36, ECTS-Punkte

Für die Vergabe der 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit müssen sowohl die Bewertung der schriftlichen Arbeit als auch die Bewertung der mündlichen Präsentation genügend sein. Details regelt Anhang 2.

Art. 37, Auswärtige Masterarbeiten

- 1 Validierte, auswärtige Masterarbeiten (ECTS-Punkte nachgewiesen) werden anerkannt, wenn sie auf dem Gebiet der Human- oder Zahnmedizin an einer akkreditierten Schweizerischen Fakultät erfolgten. Sie müssen spätestens 1 Monat nach Studienortwechsel eingereicht werden.
- 2 Die Gesuche sind an die Studienleitung zu richten.
- 3 Angefangene auswärtige Masterarbeiten müssen nach den Bestimmungen der Medizinischen Fakultät der Universität Bern beendet werden.

Art. 38, Archivierung von Masterarbeiten

- 1 Eine Arbeit mit einer genügenden Benotung wird durch die oder den Studierenden in elektronischer Form am Institut oder an der Klinik abgegeben, wo die Arbeit betreut wurde. Zudem muss die Arbeit in elektronischer Form zusammen mit dem Testatblatt und der unterzeichneten Erklärung beim Studiendekanat eingereicht werden. [Fassung vom 08.07.2015]
- 2 Die Betreuungsstätten verpflichten sich, die abgegebenen Arbeiten und dazugehörigen Bewertungen während mindestens 3 Jahren zu archivieren.

Studienplan Anhang 1

Art. 25 Grundlegende Bestimmungen

- 1 Die Masterarbeit kann bereits im Bachelorstudium begonnen, aber erst im Masterstudium eingereicht und beurteilt werden.
- 2 Die schriftliche Masterarbeit muss bis spätestens Ende der Leistungseinheit SK1 bei der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit eingereicht werden.

(Stichtag 1. April).

Art. 26, Thema

- 1 Studierende können selbst ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit suchen oder sich für ausgeschriebene Masterarbeiten der Online-Themenbörse melden.
- 2 Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit entscheidet, wem sie oder er die Arbeit vergibt.

Art. 27, Anmeldung

- 1 Die Online-Anmeldung der Masterarbeit ist für alle Studierenden des vierten Studienjahres bis spätestens 15. Dezember obligatorisch.
- 2 Sie erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Masterarbeit.
- 3 Bei gemeinsamen Arbeiten muss jede oder jeder Studierende eine eigene Masterarbeitsvereinbarung erstellen.
- 4 Mutationen erfolgen auf Meldung der Leiterin oder des Leiters der Masterarbeit.

Art. 28, Bewilligung der Ethikkommission

- 1 Für jede Studie sind die erforderlichen Gesuche für eine Bewilligung einzuholen, insbesondere bei der kantonalen Ethikkommission (KEK), swissmedic und der Ethikkommission für Tierversuche.
- 2 Die Verantwortung für den Entscheid, ob ein Gesuch für eine Bewilligung eingeholt werden muss, liegt bei der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Masterarbeit.

Studienplan Anhang 2

Artikel 15, Bewertung

- 1 Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt in einem doppelten Bewertungsverfahren und wird auf dem "Testatblatt Masterarbeit" festgehalten:
- a) Die schriftliche Masterarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit nach einem standardisierten Schema mit halben Noten bewertet.
- b) Jede Masterarbeit wird als mündliche Präsentation vorgestellt und unmittelbar anschliessend von der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit bewertet.
- 2 Das Verfahren bei ungenügender Bewertung von schriftlicher Arbeit oder mündlicher Präsentation ist in Artikel 41 des RSL geregelt.
- 3 Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der Leiterin oder bei dem Leiter der Masterarbeit eingereicht, gilt die erste Bewertung als ungenügend.

4 Die Masterarbeit muss spätestens bis zum 1. Juni des letzten Studienjahres angenommen worden sein.

Artikel 16, Mündliche Präsentation

- 1 Die mündliche Präsentation findet vor einem Fachpublikum in Anwesenheit der Leiterin oder des Leiters der Masterarbeit statt.
- 2 Der Zeitpunkt ist innerhalb des Masterstudiums frei wählbar. Weitere Bedingungen richten sich nach den Vorgaben der Leitungsperson der Masterarbeit.

Artikel 17, Erwerb der ECTS-Punkte

- 1 Für die erfolgreiche Masterarbeit werden 15 ECTS Punkte vergeben.
- 2 Voraussetzungen sind:
- a) Die Abgabe der Arbeit an die Leiterin oder den Leiter der Masterarbeit ist fristgerecht erfolgt.
- b) Sämtliche Testatblätter zur Masterarbeit sowie die unterzeichnete Erklärung wurden der Studienplanung fristgerecht eingereicht.
- c) Die schriftliche Arbeit und die mündliche Präsentation derselben Masterarbeit erreichen mindestens die Note 4.
- d) Die definitive Version der schriftlichen Masterarbeit wurde der Studienplanung elektronisch (als MS Word oder pdf) eingereicht.
- e) Es liegt keine Täuschung vor.

9.12.19 Studiendekanat/ke